

## Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der WSW Netz GmbH in Niederdruck nach § 19 Abs.2 EnWG

**Stand: 01.02.2017**

Es gelten neben den gesetzlichen Regelungen, den Ergänzenden Bedingungen der WSW Netz GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), dem DVGW-Regelwerk den DIN-Vorschriften und der Feuerungsverordnung NRW noch folgende technische Anschlussbedingungen:

### 1. Zulassung von Installationsunternehmen; Verantwortlichkeiten

Arbeiten an Gasanlagen im Netzgebiet der WSW Netz GmbH dürfen nur von einem im Installateurverzeichnis der WSW Netz GmbH eingetragenen Installationsunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Auswärtige Installationsunternehmen müssen die vorzunehmende Eintragung bei der WSW Netz GmbH gegen Nachweis der gültigen Eintragung ihres heimatlichen Netzbetreibers beantragen. Zusätzlich ist ein Datenbogen mit den Kontaktdaten des VIU auszufüllen. Diesen finden Sie auf der Homepage des Netzbetreibers unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de)

Für Gasanlagen ist der WSW Netz GmbH vom VIU auf den von der WSW Netz GmbH vorgegebenen Fachbescheinigungen für den Leitungsteil vor dem Gaszähler und dem Leitungsteil nach dem Gaszähler ausdrücklich zu bestätigen, dass die in der DVGW-TRGI geforderten Maßnahmen für die Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme in Alleinverantwortung durchgeführt worden sind.

Eine Abnahme der Anlagen durch die WSW Netz GmbH erfolgt nicht. Ebenso stellt die Besichtigung der Anlage durch die Revisoren der WSW Netz GmbH keine Abnahme dar. Von den WSW Netz GmbH beanstandete Mängel hat der Kunde beseitigen zu lassen.

An WSW Netz GmbH - eigenen Anlagen (z.B. Großzähleranlagen) dürfen ausschließlich Beauftragte der WSW Netz GmbH arbeiten.

### 2. Gasinstallationen

Die Fachbescheinigungen (weiße Fachbescheinigung für den Leitungsteil vor dem Gaszähler, gelbe Fachbescheinigung für den jeweiligen Leitungsteil nach dem Gaszähler) müssen an dem entsprechenden Leitungsabschnitt durch das VIU hinterlegt werden. Diese dürfen bei Zählermontage nicht älter als 14 Tage sein.

Außer Betrieb gesetzte bzw. stillgelegte Gasleitungen sind, sofern sie nicht entfernt werden, dicht und druckfest abzustopfen (Sicherheitsstopfen, Verschraubungssicherungen). Geschlossene Absperrungen gelten nicht als dicht im Sinne der Sicherheit.

Das Verfahren für die Wiederanbringung der Zähler sowie den Einbau des Reglers und die Wiederinbetriebnahme bei vorher stillgelegten Anlagen erfolgt wie bei Neuanlagen (die TRGI ist zu beachten). Gaszähler, die mit einem Bügelschloss gesichert sind, dürfen nur durch den Netzbetreiber geöffnet werden.

#### 2.1 Leitungsteil vor dem Gaszähler / Reglermontage

Gemäß NDAV beginnt die Gasanlage des Kunden hinter der ersten Hauptabsperrung im Gebäude oder im Übergabeschränk. Reglerart und Reglergröße werden für alle Anlagen von der technischen Revision der WSW Netz GmbH festgelegt. Im Netzgebiet der WSW Netz GmbH werden Zählerregler nur in Objekten mit einem Gaszähler eingebaut. Der Zählerregler wird gemeinsam mit dem Gaszähler durch die WSW Netz GmbH installiert.

In allen anderen Gasanlagen werden Hausdruckregler in Durchgangsform installiert. Der in den Leitungsteil vor dem Gaszähler einzubauende Gasdruckregler wird dem VIU nach vorheriger telefonischer Absprache mit den Revisoren und nach Vorlage der Fachbescheinigung für den Leitungsteil vor dem Gaszähler zum Einbau zur Verfügung gestellt und kann bei der WSW Netz GmbH abgeholt werden. Der Leitungsteil zwischen Hausabsperreinrichtung (HAE) und Gasdruckregler muss aus metallischen Materialien hergestellt werden.

Die Verschraubungsteile für den Hausdruckregler sind durch das VIU zur Verfügung zu stellen.

Hausdruckregler sind unmittelbar an der HAE waagrecht in einer Höhe von 500 mm bis 1500 mm einzubauen. Zwischen Druckregler und Wand ist ein lichter Abstand von mindestens 30 mm einzuhalten.

Der zur Verfügung stehende Gasdruck nach dem Druckregler beträgt bei Gasneuanlagen im Netzgebiet der WSW Netz GmbH 23 mbar (inkl. Regelbereich). Einstellarbeiten am Gas-Druckregler sind unzulässig.

## **2.2 Leitungsteil nach dem Gaszähler / Zählerplätze**

Im Netzgebiet der WSW Netz GmbH werden bis zur Gaszählergröße G25 ausschließlich Zweirohrzähler verwendet.

Zählerart und Zählergröße werden von den Revisoren der WSW Netz GmbH festgelegt.

Für die Montage der Gaszähler sind bis zur Zählergröße G25 kundenseitig Zählerleisten oder entsprechende Rohreinheiten anzubringen und die Zählerverschraubungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Zu- und Abführung zum Gaszähler muss - um Spannungen zu vermeiden - eine Leitung seitlich und eine nach oben geführt werden.

Die Gasanlage muss nach der durch die WSW Netz GmbH erfolgten Montage des Gaszählers umgehend durch das VIU in Betrieb genommen werden. Die Anforderungen der TRGI - Einlassen von Gas in Leitungsanlagen - sind unbedingt zu beachten.

## **2.3. Aktive und passive Maßnahmen gegen Manipulation in der Gasversorgung**

### **A) aktive Maßnahmen: Einsatz des Gasströmungswächters**

Gasströmungswächter müssen in jede Neuanlage installiert werden (auch bei Ein- und Zweifamilienhäusern).

Die WSW Netz GmbH baut keine Gasströmungswächter im Druckregler ein.

Die WSW Netz GmbH setzt gemäß Regelwerk G 459 I Gasströmungswächter in neue Gashausanschlussleitungen im Straßenbereich ein. Dass ein Gasströmungswächter in der Anschlussleitung installiert ist, ist an einem Hinweis an der Hauptabsperreinrichtung im Haus zu erkennen.

Das Installationsunternehmen ist für die Absicherung der ganzen Gasneuinstallation mit Gasströmungswächtern ab der Hauptabsperreinrichtung zuständig. Dies gilt auch für die Absicherung von Zählerschränken.

Der erste Gasströmungswächter ist bei Neuanlagen direkt nach der Hauptabspernung im Haus, vor dem Druckregler, als Absicherung des Gesamtvolumenstromes der Gasinstallation, zu installieren (vorzugsweise Typ K)

Bei mehreren Gaszählern im Haus ist zusätzlich direkt vor jedem Zähler ein weiterer Gasströmungswächter, abgestimmt auf den Volumenstrom der angeschlossenen Verbraucher, zu installieren (vorzugsweise Typ K).

Bei Anlagenerweiterungen müssen Gasströmungswächter nur für die neu erstellten Teile, wie oben beschrieben, installiert werden. Hier ist es möglich, dass der Reglerausgangsdruck noch 22 mbar beträgt. Sollten in der Gasanlage bereits Gasströmungswächter verbaut sein, müssen diese dem erweiterten Leistungsbedarf angepasst werden.

## **B) Zusätzliche passive Manipulationserschwerung**

Für Gasneuanlagen und -erweiterungen gilt:

Sicherheitsstopfen oder –kappen sind gemäß DVGW Leitungsverschlüsse, die nur mit Sonderwerkzeugen zu öffnen sind. Die WSW Netz GmbH verwenden als passive Sicherungsmaßnahmen Stopfen und Kappen sowie die dafür notwendigen Spezialwerkzeuge vom System Viega. Diese werden für Installateure durch die Firma Viega vertrieben und sind über den Großhandel zu beziehen.

Neue Hausanschlüsse werden durch die WSW Netz GmbH immer mit einem Sicherheitsstopfen in der Hauptabsperrereinrichtung versehen.

Bei einem Zählerausbau ist die gasführende Leitung immer, auch wenn der Zähler nicht allgemein zugänglich ist, mit einem Sicherheitsstopfen (System Viega), direkt im Zählerhahn zu sichern. Vor Montage der Gaszählerleiste ist diese auf den korrekten Einbau des Sicherheitsstopfens (System Viega) zu prüfen. Die Sicherheitsstopfen dürfen nicht mit Hanf eingesetzt werden. Vorzugsweise ist der Gewinde-Dichtfaden "55" der Fa. Loctite zu verwenden. Der Leitungsteil nach dem Gaszähler wird mit einem normalen Stopfen verschlossen.

Wenn erforderlich werden Verschraubungen an Zählern und Reglern ausschließlich durch die WSW Netz GmbH gesichert. Dabei kommt das Sicherungssystem der Fa. Schmieding zum Einsatz. Auf keinen Fall dürfen durch das VIU an Zähler- und Reglerverschraubungen andere Sicherungseinrichtungen angebracht werden, als die von der WSW Netz GmbH verwendeten Modelle.

Im Versorgungsgebiet der WSW Netz GmbH sind in Installationen vor dem Gaszähler keine Prüfstützen vorzusehen. Sollten Prüfstützen notwendig sein, so sind diese unmittelbar nach dem Zähler in die jeweilige Gasleitung zu installieren und mit einem Sicherheitsstopfen zu verschließen.

### **2.4. Vorgehensweise bei der Abdichtung von Gasanlagen**

Gasanlageanteile mit einer Leckmenge von 1,0 l/h oder mehr sind innerhalb von 4 Wochen nach Mängel–Feststellung zu dichten. Bei einer Leckmenge >5 l/h wird der betroffene Anlagenteil zusätzlich umgehend stillgelegt. Eine Abdichtung der Anlage lediglich nach dem Gesichtspunkt der unbeschränkten Gebrauchsfähigkeit (kleiner 1,0 l/h) ist unzulässig.

Sofern eine Undichtigkeit von der WSW Netz GmbH bemängelt wurde, ist die Fertigmeldung auf dem WSW-Prüfprotokoll als Nachweis der Dichtheit und der regelkonformen Arbeitsweise unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten an die WSW Netz GmbH zu senden.